

Föderaler Öffentlicher Dienst Mobilität und Transport

8. DEZEMBER 2024. - Königlicher Erlass über die Erhebung und Hinterlegung eines Betrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße gegen den Frachtbrief, den Fahrtenschreiber und die Lenk- und Ruhezeiten und zur Änderung der Königlichen Erlasse vom 19. Juli 2000 über die Erhebung und Hinterlegung eines Betrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße im Bereich des Straßenverkehrs und vom 17. Oktober 2016 über den Fahrtenschreiber und die Lenk- und Ruhezeiten

PHILIPPE, König der Belgier,

An alle, gegenwärtig und zukünftig, Gruß.

gestützt auf das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (A.E.T.R.)

-) Gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates ;
-) gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr;
-) gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, das am 30. Dezember 2020 in Brüssel und London geschlossen wurde;
-) gestützt auf das Gesetz vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Durchführung internationaler Verträge und Akte im Bereich des See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehrs, Artikel 2, geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 1999 und durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010, und Artikel 2bis, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1985;

-) gestützt auf das Gesetz vom 15. Juli 2013 über den Güterkraftverkehr und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs, Artikel 40;
-) gestützt auf den Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000 über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung bestimmter Verstöße im Bereich des Straßentransports;
-) gestützt auf den Königlichen Erlass vom 17. Oktober 2016 über den Fahrtenschreiber und die Lenk- und Ruhezeiten;
-) Gestützt auf die Vereinigung der Regierungen der Regionen;
-) Aufgrund der Stellungnahme des beim Minister für Mobilität akkreditierten Finanzinspektors, abgegeben am 23. August 2022, der Stellungnahme des beim Finanzminister akkreditierten Finanzinspektors, abgegeben am 22. Dezember 2022, der Stellungnahme des beim Innenminister akkreditierten Finanzinspektors, abgegeben am 18. Januar 2023, und der Stellungnahme des beim Justizminister akkreditierten Finanzinspektors, abgegeben am 13. Februar 2023;
-) Aufgrund der Zustimmung der Staatssekretärin für Haushalt vom 23. Juni 2023;
-) In Anbetracht der Folgenabschätzung der Regelung gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 über verschiedene Bestimmungen zur Verwaltungsvereinfachung;
-) In Anbetracht der Stellungnahme 76.915/VR/V des Staatsrats vom 25. September 2024 gemäß Artikel 84, § 1^{er}, Absatz 1^{er}, 2^o der Gesetze über den Staatsrat, koordiniert am 12. Januar 1973;
-) Auf Vorschlag des Ministers für Mobilität, des Finanzministers, des Justizministers und des Innenministers und nach Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben;

) In Anbetracht dessen, dass der geltende Bußgeldkatalog, der durch den Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000 über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung bestimmter Verstöße im Bereich des Straßenverkehrs festgelegt wurde, sowohl Verstöße regelt, die in die regionale als auch in die föderale Zuständigkeit fallen, und in Anbetracht dessen, dass das Urteil Nr. 250 522 des Staatsrats vom 6. Mai 2021 festlegt, dass bestimmte Artikel dieses Erlasses beide Zuständigkeiten untrennbar berühren, wurde beschlossen, einen separaten Bußgeldkatalog für Verstöße zu erstellen, die ausschließlich in die föderale Zuständigkeit fallen,

Wir haben beschlossen und beschließen:

KAPITEL 1^{er}. – Allgemeines

Artikel 1^{er}. Nur die mit einem gerichtspolizeilichen Mandat beauftragten Kontrollbeamten und , die dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen angehören, die Personalmitglieder des operativen Rahmens der föderalen und lokalen Polizei sowie die Kontrollbeamten der Allgemeinen Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen können vom Generalstaatsanwalt beim Berufungsgericht für die Anwendung des Verfahrens, das Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist, in der Ausübung ihrer Funktionen beauftragt werden.

Art. 2 Unter den in Artikel 2bis des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Durchführung internationaler Verträge und Akte im Bereich des See-, Straßen-, Eisenbahn- oder Binnenwasserstraßentransports festgelegten Bedingungen können die in der Anlage zu diesem Erlass aufgeführten und an einem öffentlichen Ort im Sinne von Artikel 28 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert am 16. März 1968, festgestellten Verstöße zur Erhebung der in der gleichen Anlage genannten Beträge pro Verstoß führen.

KAPITEL 2. – Verfahren

Art. 3 § 1^{er}. Im Falle der Erhebung werden nummerierte Formulare verwendet, die in nummerierten Heften zusammengefasst werden und dem Modell in Anlage 2 des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Erhebung und Hinterlegung eines Betrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße im Bereich des Straßentransports entsprechen. Wenn mehrere Verstöße gleichzeitig zu Lasten desselben Zuwiderhandelnden festgestellt werden, müssen diese auf demselben Formular angegeben werden.

Für die Anwendung des Erhebungsverfahrens kann dieses Formular durch ein Protokoll ersetzt werden, wenn der Betrag zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes nicht erhoben wird.

§ 2 Die Zahlung kann auf folgende Weise erfolgen:

1. Zahlung in bar

1.1. Die Barzahlung betrifft nur Personen, die keinen Wohnsitz oder festen Aufenthalt in Belgien haben.

1.2. Der Betrag wird in Euro mithilfe von Banknoten und gegebenenfalls mit 1- oder 2-Euro-Münzen beglichen.

2. Zahlung per Bank- oder Kreditkarte

2.1. Die Zahlung per Bank- oder Kreditkarte betrifft Personen mit oder ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt in Belgien.

2.2. Der zu erhebende Betrag wird immer in Euro angegeben.

3. Zahlung per Überweisung oder online

3.1. Die Zahlung per Überweisung oder Online-Zahlung betrifft nur Personen mit einem festen Wohnsitz oder Aufenthalt in Belgien, die im Auftrag eines in Belgien ansässigen Unternehmens fahren.

3.2. Dem Zuwiderhandelnden wird ein Dokument mit den Zahlungsmodalitäten ausgehändigt oder zugesandt.

3.3. Die Zahlung per Überweisung oder Online-Zahlung erfolgt innerhalb von zehn Tagen nach Aushändigung oder Versand des in Nummer 3.2 genannten Dokuments.

3.4. Im Falle einer Zahlung per Überweisung wird die strukturierte Mitteilung in der Mitteilung der Überweisung angegeben.

Das Datum der Zahlung durch das Bankinstitut ist maßgeblich für das Datum der Zahlung.

3.5. Im Falle einer Online-Zahlung erfolgt die Zahlung über das Internetportal: <https://justonweb.be/fines/>.

Das Datum der Zahlung durch das Bank- oder Kreditinstitut ist maßgeblich für das Datum der Zahlung.

3.6. Der zu erhebende Betrag wird immer in Euro angegeben.

§ 3 Für die Zahlungen gemäß Absatz 2 füllt der qualifizierte Bedienstete jedes Mal die Abschnitte A, B und C des Formulars aus, von denen :

- Abschnitt A wird noch am selben Tag an die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Polizeigericht geschickt;

- Abschnitt B bleibt am Bußgeldheft befestigt;
- Abschnitt C wird dem Zuwiderhandelnden ausgehändigt.

§ 4 Der Zuwiderhandelnde kann, gegebenenfalls gemäß Absatz 2, die verschiedenen Zahlungsarten verwenden.

Art. 4 § 1. Wenn der Zuwiderhandelnde keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt in Belgien hat und den angebotenen Betrag nicht sofort zahlt, entspricht der pro Verstoß zu hinterlegende Betrag dem zu erhebenden Betrag.

§ 2 Im Falle der Hinterlegung einer Summe werden nummerierte Formulare verwendet, die in nummerierten Heften zusammengefasst werden und dem Modell in Anlage 2 des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung bestimmter Verstöße im Bereich des Straßentransports entsprechen. Werden gleichzeitig mehrere Zuwiderhandlungen zu Lasten desselben Zuwiderhandelnden festgestellt, müssen diese auf demselben Formular aufgeführt werden.

§ 3 Das in Art. 3 § 2, 1 und 2 sowie § 3 vorgesehene Verfahren ist im Falle der Hinterlegung einer Summe anwendbar.

Art. 5 Die Gesamtsumme der nach den Artikeln 2, 3 und 4 zu erhebenden und/oder zu hinterlegenden Beträge darf **5.000 Euro** zu Lasten eines einzelnen Zuwiderhandelnden nicht überschreiten. Dieser Gesamtbetrag wird auf **10.000 Euro** erhöht, sobald eine der unter den Buchstaben **c9, c10, c11, d7, d8, e4, e5, f15 und f16** des Anhangs aufgeführten Straftaten festgestellt wird.

Art. 6 Wenn ein Formular zur Erhebung oder Hinterlegung eines Betrags annulliert werden muss, stellt der Beamte, der das Formular in Händen hält, diese Annullierung durch einen datierten und unterschriebenen Vermerk auf allen Teilen des Formulars fest.

Art. 7 Die in bar erhobenen oder hinterlegten Beträge werden mindestens einmal alle zwei Wochen auf das von der zuständigen Dienststelle des FÖD Finanzen angegebene Konto überwiesen.

KAPITEL 3. - Änderungen des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2016 über den Fahrtenschreiber und die Lenk- und Ruhezeiten.

Art. 8 In Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 17. Oktober 2016 über den Fahrtenschreiber und die Lenk- und Ruhezeiten wird Absatz 2 durch folgende Worte ergänzt:

"und zur teilweisen Durchführung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, das am 30. Dezember 2020 in Brüssel und London geschlossen wurde".

Art. 9 In Artikel 40 desselben Erlasses werden zwischen den Worten "Verordnung 561/2006" und "nicht anwendbar" die Worte "und die Artikel 3 bis 6 von Anhang Road-1, Teil B, Abschnitt 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020" eingefügt.

Art. 10 In Artikel 42 desselben Erlasses werden nach den Worten "Richtlinie 2002/15" die Worte "oder Anhang Road-1, Teil B, Abschnitt 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020" eingefügt.

Art. 11 In Artikel 43 desselben Erlasses werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- In Absatz 2, 1° werden zwischen den Worten "Richtlinie 2002/15" und "nämlich" die Worte "und in Artikel 2, 2) des Anhangs Road-1, Teil B, Abschnitt 3 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020" eingefügt;

- In Absatz 2 Nummer 6 werden nach den Worten "Verordnung 561/2006" die Worte "und Artikel 5 von Anhang Road-1, Teil B, Abschnitt 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020" eingefügt.

Art. 12. In Artikel 45 desselben Erlasses werden zwischen den Worten "Verordnung 561/2006" und "oder, falls nicht vorhanden, durch die AETR" die Worte "und Anhang Road-1, Teil B, Abschnitt 3 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020" eingefügt.

Art. 13 In Artikel 46 desselben Erlasses werden die Wörter "in Teil B Abschnitte 2, 3 und 4 und Teil C Abschnitt 2 von Anhang Road-1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020" zwischen den Wörtern "dem AETR" und "dem vorliegenden Erlass" eingefügt.

Art. 14. Artikel 47 desselben Erlasses wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "des AETR, der Abschnitte 2, 3 und 4 von Teil B und des Abschnitts 2 von Teil C des Anhangs Road-1 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020" zwischen den Wörtern "Verordnung 165/2014" und "dieses Erlasses" eingefügt.

2. In Absatz 2 werden zwischen den Worten "Verordnung 561/2006" und "und Kapitel 3 und 4 dieses Erlasses" die Worte "des AETR, von Abschnitt 2 Teil B des Anhangs Road-1 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020" eingefügt.

Art. 15. In Artikel 49 desselben Erlasses werden zwischen den Worten "dem AETR" und "oder diesem Erlass" die Worte "dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abgeschlossen in Brüssel und London am 30. Dezember 2020" eingefügt.

KAPITEL 4 - Aufhebende Bestimmungen und Schlussbestimmungen.

Art. 16 In Anlage 1 des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Erhebung und Hinterlegung eines Betrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße im Bereich des Straßentransports werden aufgehoben:

- die Wörter "b) Güterkraftverkehr - Frachtbrief" und die dazugehörige Tabelle einschließlich;
- die Wörter "c) Lenk- und Ruhezeiten" und die dazugehörigen Tabellen einschließlich;
- die Wörter "d) Schaublätter" und die dazugehörige Tabelle eingeschlossen;
- die Nummern 4 bis 14 der Tabelle unter "e) Fahrtenschreiber";

- die Wörter "f) Fahrerkarte (falls der Fahrer ein Fahrzeug mit digitalem Fahrtenschreiber führt)" und die dazugehörige Tabelle;
- die Worte "g) Fahrerkarte (wenn der Fahrer ein Fahrzeug mit analogem Fahrtenschreiber führt)" und die dazugehörige Tabelle;
- die Wörter "h) Ausdruck der vom digitalen Fahrtenschreiber aufgezeichneten Daten" und die dazugehörige Tabelle.

Art. 17 Der für den Straßenverkehr zuständige Minister, der für die Finanzen zuständige Minister, der für die Justiz zuständige Minister und der für das Innenministerium zuständige Minister sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2024.

PHILIPPE

Im Namen des Königs:

Der Vizepremierminister und Minister für Mobilität,

G. GILKINET

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen, zuständig für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung,

V. VAN PETEGHEM

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Nordsee,

P. VAN TIGCHELT

Die Ministerin für Inneres, institutionelle Reformen und demokratische Erneuerung,

A. VERLINDEN